

Persönlich gut beraten



Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Gutscheine – bisherige Regelung

Bisher wurde zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden. **Wertgutscheine** lauten auf einen Nennbetrag und können beim Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden. Ihre Ausgabe führt noch nicht zur Umsatzbesteuerung, sondern erst ihre Einlösung. **Warengutscheine** berechtigen zum Bezug einer konkret bezeichneten Ware oder Dienstleistung. Für sie hat bereits im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe eine Anzahlungsbesteuerung zu erfolgen.

Gutscheine – Neuregelung ab 2019

Ab 2019 wird zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden.

Einzweckgutscheine ...

sind Gutscheine, bei denen bereits bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Es muss bereits im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, **wo** (Staat) die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistung erbracht werden soll und in welcher **Höhe** Umsatzsteuer anfällt. Die Ausgabe des Einzweckgutscheins gilt bereits als Lieferung des Gegenstandes bzw. Erbringung der Dienstleistung. Daher entsteht die Umsatzsteuer für die Leistung bereits mit Ausgabe des Gutscheins. Bei Einlösung des Gutscheins erfolgt keine (erneute) Besteuerung.

Beispiel 1:

Eine Hotelkette bietet für ihre in Deutschland gelegenen Hotels Gutscheine für 2 Übernachtungen mit Frühstück an (Preis des Gutscheins: 290 EUR).

Da der Leistungsort (Deutschland) und die Höhe der Umsatzsteuer feststeht (7 % aus 260 EUR Übernachtung und 19 % aus 30 EUR für Frühstück), liegt ein Einzweckgutschein vor und die Umsatzsteuer entsteht mit Gutscheinausgabe.

Mehrzweckgutscheine ...

sind die Gutscheine, die keine Einzweckgutscheine sind. Es ist also insbesondere bei Gutscheinausstellung unklar, wo der Umsatz erbracht wird oder in welcher Höhe eine Umsatzsteuer entsteht. Die Ausgabe der Mehrzweckgutscheine löst noch keine Umsatzbesteuerung aus, sondern erst die Einlösung des Gutscheins für Waren oder Dienstleistungen.

Beispiel 2:

Die Hotelkette aus Beispiel 1 stellt Gutscheine über einen Wert von 290 EUR aus, ohne Angabe, wofür sie einzulösen sind.

Bei Gutscheinausgabe steht nicht fest, ob der Gutschein für Übernachtungen eingelöst wird oder z. B. für ein Essen im Hotelrestaurant. Die Umsatzsteuerhöhe kann noch nicht eindeutig bestimmt werden. Es handelt sich folglich um einen Mehrzweckgutschein. Die Umsatzsteuer fällt erst bei Einlösung des Gutscheins an.

Beispiel 3:

Unternehmer U gibt Gutscheine über den Bezug von Bilderdownload aus.

Da der Leistungsort beim Leistungsempfänger in verschiedenen Ländern liegen kann, ist er noch nicht eindeutig bestimmbar. Es liegt ein Mehrzweckgutschein vor. Die Umsatzsteuer fällt erst mit Einlösung an.

Abgrenzung zu Preisnachlasscoupons

Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine.

Beispiel 4:

Einzelhändler A lässt in einer Zeitung Coupons zum Ausschneiden abdrucken. Bei Vorlage der Coupons werden 5 EUR Rabatt gewährt.

Es handelt sich nicht um einen Gutschein, sondern um einen Preisnachlass von 5 EUR auf den Einkauf.

Nichteinlösung des Gutscheins

Wird ein Einzweckgutschein letztlich nicht eingelöst, bleibt es bei der Umsatzsteuerbesteuerung. Bei einem Mehrzweckgutschein würde die Umsatzbesteuerung gar nicht erst entstehen, was für den Unternehmer mehr Gewinn bedeutet.

Handel mit Gutscheinen

Beim Handel mit Gutscheinen gelten einige Besonderheiten. Bitte sprechen Sie uns hierzu gern an.

Neuregelung mit Lücken

Einige Details bei der Auslegung der Neuregelung sind leider noch nicht abschließend geklärt, wie folgendes Beispiel zeigen soll.

Beispiel 5:

Ein lokales Bekleidungsgeschäft gibt Gutscheine über 50 EUR aus.

Wird die Kleidung in Deutschland gekauft, ist der Umsatz regelmäßig mit 19 % zu besteuern. Es ist aber auch möglich, dass der Händler Ware steuerfrei ins Ausland verschickt oder sich der Leistungsort im Versandhandel ins Ausland verlagert. Hier herrscht derzeit noch Unklarheit ob diese Möglichkeiten bereits ausreichen um einen Mehrzweckgutschein anzunehmen.

Würde das Geschäft auch Waren zum ermäßigten Steuersatz anbieten, läge ein Mehrzweckgutschein vor.

Empfehlung

Die bisherige Unterscheidung in Waren- / Wertgutscheine ist nicht deckungsgleich mit der Unterscheidung in Einzweck- und Mehrzweckgutscheine. Unternehmer sollten die von ihnen ausgegebenen Gutscheinentypen anhand der Merkmale für Einzweck- und Mehrzweckgutscheine überprüfen.

Die Ausgabe von Mehrzweckgutscheinen ist von Vorteil, weil sich die Unternehmer die Umsatzsteuer „sparen“, wenn die Gutscheine ungenutzt verfallen. Aber auch bei Einlösung sind Mehrzweckgutscheine vorteilhafter. Das Geld kommt bereits beim Verkauf des Gutscheins rein. Die Umsatzsteuer muss aber erst bei Einlösung abgeführt werden. Solange bleibt die Liquidität im Unternehmen.

Anwendung

Die Neuregelung gilt für Gutscheine, die ab dem 01.01.2019 ausgestellt werden. Für vorher ausgestellte Gutscheine bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Laut Aussagen der Finanzverwaltung soll zur Klärung der noch offenen Fragen ein Schreiben ergehen.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gern an.

ECOVIS RTS in Baden Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Im Steingerüst 4

76437 Rastatt

07222 95270

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56
Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

ECOVIS Mandantenrundschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.